Neumayer, Walter & Haslinger



Rechtsanwälte-Partnerschaft Lawvers Partnership Balms Group International

A-1030 Wien Vienna, Baumannstraße 9/11 P 110 608 - FN 157871p HG WienMMag.Dr. Johannes Neumayer

Tel: 0043/1/712 84 79

ATU 43920307 DVR-Nr.: 0989703

Mag. Ulrich Walter

Fax: 0043/1/714 52 47

rechtsanwalt@neumaver-walter.at Mag. Dr. Wolfgang Haslinger

Wirtschaftskammer Österreich Fachverband Finanzdienstleister z.Hd. Herrn Mag. Philipp Bohrn Wiedner Hauptstraße 63 1045 Wien

Philipp.Bohrn@wko.at

Wien, 21.8.2011 Dr.N/u

Sehr geehrter Herr Mag. Bohrn!

Ich bitte höflich an die Vermögensberater, im Sinne beiliegenden Urteils 1 R 260/10 x, folgende Aussendung vorzunehmen, sollte dies auf Interesse der Branche stoßen.

Aufgrund eines uns von MMag. Dr. Johannes Neumayer zur Verfügung gestellten Berufungsurteiles des Handelsgerichtes Wien, 1 R 260/10 x, bei dem das HG Wien nicht nur die Schuldlosigkeit des Vermögensberaters, sondern größtmögliche Umsicht unserem Mitglied attestierte, hat das HG Wien folgende Aussage getätigt:

Wenn die Kläger vermeinen, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Vermögensberater nicht gewarnt hat, um bei "guten Wind" noch die Anlage zur Gänze zu verkaufen (das Urteil erging zu Meinl European Land), so übersehen sie dabei, dass es aus damaliger Sicht zwar Verdachtsmomente gegeben haben mag, aber keine hinreichend sicheren Gründe für die Annahme eines Kurssturzes – sonst hätte wohl ein Großteil der MEL-Anleger mit einem Verkauf reagiert – was bekanntlich nicht der Fall war. Es ist daher ... sehr wohl plausibel, dass ein besonders vorsichtiger Vermögensberater wie der Zweitbeklagte seinen Kunden in dieser Situation "nur" zu einem Sichern des Kapitals geraten hat, nicht aber gleich zu einem vollständigen Ausstieg aus diesem Wertpapier (und damit auch den Verlust der Chance, an allfälligen weiteren Kurssteigerungen zu partizipieren)".

2

Diese Aussage ist daher wohl der kürzeste Beweis einer Berufungsinstanz, dass die allgemeinen Anwürfe gegen Vermögensberater, sie hätten sofort zu einem vollständigen Verkauf von Produkten während der Krise raten müssen, lebensfremd ist.

Die kurze, prägnante und in ihrer Deutlichkeit nicht weiter interpretierbare Formulierung eines der Berufungssenate des HG Wien möchten wir daher unseren Mitgliedern nicht vorenthalten.

Die Klage des Anlegers gegen den von MMag. Dr. Neumayer vertretenen Vermögensberater wurde auch in 2. Instanz zur Gänze abgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

MM2 Dr. Johannes Neumayer

Anlage

anonymisiertes Urteil 1 R 260/10 x des HG Wien



Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Richter Dr. Hinek (Vorsitzender), Dr. Kohout und KR Greif in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. Was the beide: vertreten durch Dr. Matthias Göschke, Rechtsanwalt in 1130 Wien, wider die beklagten Parteien 1. nunmehr: (FN C11000); vormals: vertreten durch Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH in 1070 Wien, und 2. Vermögensberater, vertreten durch Neumayer Walter & Haslinger Rechtsanwälte-Partnerschaft in 1030 Wien, wegen EUR 9.207,90 samt Anhang über die Berufung beider Kläger gegen das Urteil des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien vom 27.7.2010, 6 C 128/10g -33, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen und zu Recht erkannt:

- 1.) Die Bezeichnung der Erstbeklagten wird richtiggestellt wie aus obigem Urteilskopf ersichtlich.
- Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die Kläger sind zur ungeteilten schuldiq, Hand 14 binnen Tagen der Erstbeklagten die mit EUR 1.193,38 bestimmten Kosten des

Berufungsverfahrens (darin enthalten EUR 198,90 an USt) sowie dem Zweitbeklagten die ebenfalls mit EUR 1.193,38 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin enthalten EUR 198,90 an USt) zu ersetzen.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

zu 1.) Berichtigung der Parteibezeichnung:

Die Richtigstellung der Bezeichnung der Erstbeklagten beruht auf § 235 Abs 5 ZPO und den in der Berufungsbeantwortung bekannt gegebenen sowie im Firmenbuch zu FN 211496z ersichtlichen Änderungen der Firma und der Geschäftsanschrift.

zu 2.) Berufung:

Mit dem angefochtenen Urteil wies das Erstgericht das Klagebegehren, die Beklagten seien zur ungeteilten Hand schuldig, dem Erstkläger EUR 2.220,- und der Zweitklägerin EUR 6.718,24 samt jeweils 4 % Zinsen seit 18.02.2008 zu zahlen, ebenso ab wie das Eventualbegehren, die Beklagten seien zur ungeteilten Hand schuldig, dem Erstkläger EUR 2.200,- samt 4 % Zinsen seit 18.02.008 zu zahlen, und es werde festgestellt, dass die Beklagten der Zweitklägerin für alle aus der Nichtdurchführung des dem Zweitbeklagten im Juli 2007 erteilten Auftrages, sämtliche MEL-Anteile zu

verkaufen, verursachten zukünftigen Schäden hafte, und verhielt die Kläger zum Ersatz der Prozesskosten der Beklagten. Die dazu auf Seiten 7 bis 10 der Urteilsausfertigung getroffenen Feststellungen, auf die Wiederholungen verwiesen Vermeidung von wird, in rechtlicher Hinsicht beurteilte das Erstgericht dahingehend, dass die von den Klägern vorgeworfene pflicht- und auftragswidrige Abänderung bzw. teilweise Nichtdurchführung von Verkaufsaufträgen nicht vorliege, sondern - im Gegenteil - der (namens und auftrags der Erstbeklagten handelnde) Zweitbeklagte die ihm nach erfolgter Beratung von den Klägern erteilten Aufträge pflichtgemäß weitergeleitet habe. Es liege daher kein rechtswidriges Handeln vor, sodass es einem Schadenersatzanspruch schon an dieser grundlegenden Voraussetzung mangle, ohne dass auf die weiteren Einwände der Beklagten noch einzugehen gewesen wäre. Der Zweitbeklagte sei nur als Erfüllungsgehilfe der beklagten tätig geworden, sodass es für einen Anspruch gegen ihn - mangels eines eigenen Vertragsverhältnisses oder eines deliktischen Handelns - keine Grundlage gäbe. Da der Zweitbeklagte auch nicht vertragswidrig oder gar grob fahrlässig gehandelt habe, bestehe auch kein Anspruch gegen die Erstbeklagte.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung beider Kläger aus den Gründen der unrichtigen Tatsachenfeststellung infolge unrichtiger Beweiswürdigung, sowie der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil im Sinne einer gänzlichen Klagsstattgebung abzuändern; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Beide Beklagten beantragen, der Berufung keine Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

1. Zur Tatsachenrüge:

Als unrichtig bekämpfen die Kläger zunächst unter Punkt 1a - 1c der Berufung jene Feststellungen Erstgerichtes, wonach zwischen Erstkläger und Zweiterzielt wurde, Einigung darüber - entgegen der ursprünglichen Absicht, alle Aktien von den Wertpapierdepots der Kläger zu verkaufen - die Zweitklägerin nur die Aktien verkaufen werde, welche sie mehr als 12 Monate zuvor erworben hatte, die in den letzten 12 Monaten erworbenen Aktien hingegen auf ihrem Depot belassen werde, und auch der Erstkläger einen Aktienbestand der in etwa seinem bis dahin erzielten (Kurs-)Gewinn entsprach, auf dem Depot stehen lassen dies im Hinblick auf die Empfehlungen des Zweitbeklagten, Aktien (nur) im Wert des eingesetzten zu verkaufen, hingegen jene im Wert erzielten Gewinns bzw. die in den letzten 12 Monaten erworbenen Aktien (im Hinblick auf die Spekulationssteuer) "stehen zu lassen". Sie begehren dazu gegen-Feststellungen, dass der Zweitbeklagte teilige empfohlen habe, alle MEL-Aktien zu verkaufen und in diesem Sinn auch - aus Zeitmangel des Zweitbeklagten die Verkaufsorder blanko und ohne Anzahl verkaufenden Aktien ausgefüllt worden seien.

Das Erstgericht hat in seiner ausführlichen und plausiblen Beweiswürdigung konkret und lebensnah dargelegt, aus welchen Gründen es sich veranlasst sah, die nun bekämpften Feststellungen zu treffen. Im

wesentlichen stützte es sich dabei auf die glaubwürdige Darstellung des Zweitbeklagten, der - soweit Gerichtsverfahren ersichtlich - als einziger Vermögensberater rechtzeitig, nämlich noch vor dem Kurssturz der Meinl European Land Ltd (MEL), seinen Kunden aktiv zumindest teilweisen Verkauf dieser einen empfohlen hatte und aus den von ihm geratenen Verkäufen keinerlei direkten finanziellen Vorteil zog, und daher auch keinerlei Interesse daran haben konnte, eine Order auf Verkauf sämtlicher Aktien im Sinne eines teilweisen Verkaufs abzuändern. Zu Recht verweist auch in seiner Berufungsbeantwortung Zweitbeklagte darauf, dass es aus seiner Sicht sogar günstiger gewesen wäre, wenn die Kläger alle Aktien (und nicht nur einen Teil davon) verkauft hätten, weil sie dann über mehr - wieder zu veranlagendes - Bargeld verfügt hätten, was ihm höhere Provisionschancen bei einer Neuveranlagung geboten hätte. Es ist auch plausibel, gebotenen ex-ante-Sicht -- bei der Zweitbeklagten nur zu einem Sichern des eingesetzten Kapitals (durch Verkauf von Aktien in dementsprechendem Umfang) geraten wurde, nicht aber zu einem völligen Verkauf, weil ja von seiner Seite nur ein Verdacht (aber keine Gewissheit) bestand, dass der Kurs der MEL stark fallen könnte. Auch dass der Zweitbeklagte auf die Problematik der "Spekulationssteuer" im Hinblick Zweitklägerin die monatlichen Erwerben auf der hingewiesen hat, lässt sich mit seiner offenkundig überdurchschnittlich sorgfältigen Vorgangsweise, die aus der anderer Vermögensberater deutlich heraussticht, gut in Einklang bringen.

Den Klägerin gelingt es in ihrer Berufung nicht, relevante Bedenken gegen diese Beweiswürdigung zu

wecken. Wenn die Kläger vermeinen, es sei "nicht nachvollziehbar, warum ein seine Kunden - offenbar aus ihm bekannten guten Gründen - vor der Seriosität einer Wertanlage warnender Vermögensberater nicht empfehlen soll, Wind noch diese bei gutem zur Gänze verkaufen" (S. 3 der Berufung), so übersehen sie dabei, dass es aus damaliger Sicht zwar Verdachtsmomente gegeben haben mag, aber keine hinreichend sicheren Gründe für die Annahme eines Kurssturzes - sonst hätte wohl ein Großteil der MEL-Anleger mit einem Verkauf reagiert, was aber bekanntlich nicht der Fall war. Es ist daher - wie oben dargelegt - sehr wohl plausibel, dass ein besonders vorsichtiger Vermögensberater wie der Zweitbeklagte seinen Kunden in dieser Situation "nur" zu einem Sichern des Kapitals geraten hat, nicht aber gleich zu einem vollständigen Ausstieg aus diesem Wertpapier (und damit auch dem Verlust der Chance, an allfälligen weiteren Kurssteigerungen zu partizipieren).

Auch der Hinweis, dass die Kläger keine hoch riskanten Papiere gewollte hatten und dies dem Zweitbeklagten bekannt war, ist schon deswegen nicht überzeugend, weil durch das eigene Verhalten des Erstklägers widerlegt wird, der nach der Kenntnis vom Kurssturz der MEL-Aktien sogar noch um ca. EUR 3.000,- Wertpapiere nachkaufte(AS 81), um an erhofften Kurssteigerungen zu partizipieren. Wieso der Erstkläger bei seiner daraus ersichtlichen Einstellung nicht auch zuvor bereit gewesen sein soll, seinen bisherigen Gewinn aus der Veranlagung in MEL investiert zu lassen, um allenfalls weitere Gewinne zu machen, ist nicht nachvollziehbar, zumal eine solche Chance damals (vor dem Kurssturz) noch naheliegender und verlockender war.

Nicht nachvollziehbar ist auch die - nicht näher begründete und überdies auch mit dem eigenen weiteren diesbezüglichen Vorbringen zu Punkt 1c der Berufung in Widerspruch stehende - Behauptung der Kläger, wonach ./F Kaufdaten aus Beilage gemäß den Zweitklägerin gar keine Spekulationssteuer angefallen wäre. Schon aus dem - nicht strittigen - Umstand, dass Rahmen eines Ansparplanes die Zweitklägerin im monatlich um ca. EUR 1.000,- MEL-Zertifikate erworben hatte, ergibt sich zwangsläufig eine entsprechender Wertpapiererwerb in den letzten 12 Monaten vor dem Verkauf, wie er in Beilage ./F übersichtlich dargestellt ist. Auch hier erscheint daher die Beweiswürdigung des Erstgerichtes im Hinblick auf die dargelegten gewinnorientierten Interessen des Erstklägers überzeugend.

Zu den Einwänden der Kläger in Punkt 1d der Berufung, wonach die Zweitklägerin ihre restlichen Anteile am 7.5.2008 nicht - wie vom Erstgericht fälschlich festgestellt - zu einem Kurs von EUR 11,54 verkauft habe, sondern zu einem Kurs von EUR 8,50 (somit mit einem Verlust gegenüber der Kaufkurs von EUR 11,54 pro Anteil), muss nicht näher Stellung genommen werden, da es sich dabei um eine im Hinblick auf die rechtliche Beurteilung nicht relevante Feststellung handelt, die vom Berufungsgericht nicht übernommen wird.

Das Berufungsgericht übernimmt daher im Übrigen die erstgerichtlichen Feststellungen als Ergebnis eines mangelfreien Verfahrens und einer unbedenklichen Beweiswürdigung und legt sie der Entscheidung über die Berufung zugrunde (§ 498 Abs 1 ZPO).

Davon ausgehend versagt die Rechtsrüge. In ihr machen sekundären Feststellungsmangel die Klägerin als geltend, dass das Erstgericht keine Feststellungen darüber getroffen habe, dass der Zweitbeklagte gegenüber den Klägern die volle und unbedingte solidarische vertragliche Haftung mit der Erstbeklagten allfällige Schäden aus rechtswidrigem schuldhaftem Verhalten übernommen habe.

Ein rechtlicher Feststellungsmangel läge dann vor, wenn Erstgericht in Folge unrichtiger rechtlicher Beurteilung erforderliche Feststellungen nicht getroffen hätte (Pimmer in Fasching/Konecny², § 496, Rz 51). Im vorliegenden Fall haben jedoch die Beklagten nach den übrigen Feststellungen kein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten gesetzt. Vielmehr hat der Zweitbeklagte die Kläger korrekt, sorqfältig und rechtzeitig über drohende Risken ihrer Veranlagung aufgeklärt und den mit dem Erstkläger (auch Vertreter der Zweitklägerin) abgesprochenen teilweisen Wertpapiere veranlasst, wodurch Verkauf der Klägerin offenkundig ein Kapitalverlust zumindest weitgehend erspart geblieben ist und sich lediglich der angesammelte Kursgewinn reduziert hat. Es besteht daher, wie vom Erstgericht richtig dargelegt wurde, keine Grundlage für eine Schadenersatzforderung gegen eine der Beklagten, ohne dass es auf eine solidarische vertragliche Haftung ankäme. Der geltend rechtliche Feststellungsmangel liegt somit ebenso wenig vor wie eine sonstige rechtliche Fehlbeurteilung.

Der unberechtigten Berufung war daher nicht Folge zu geben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 41 und 50 Abs 1 ZPO.

Der Ausspruch der Unzulässigkeit der ordentlichen Revision gründet sich auf § 502 Abs 1 ZPO. Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung waren nicht zu klären.

> Handelsgericht Wien 1030 Wien, Marxergasse 1a Abt. 1, am 2.8.2011

Dr. Andreas HINEK
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG